

SATZUNG

DES DEUTSCHEN SOZIALRECHTSVERBANDES E.V.
in der Fassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
vom 9. Oktober 1991 / 8. Oktober 2008 / 25. November 2009 / 8. Oktober 2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein hat den Namen "Deutscher Sozialrechtsverband e.V."
- II. Sein Sitz ist Kassel.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- I. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Pflege des Sozialrechts in Wissenschaft und Praxis. Im Mittelpunkt steht das Recht der Sozialleistungen, die von den Sozialversicherungsträgern, dem Staat sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden an die sozial zu sichernden und zu fördernden Personen erbracht werden. Der Verband will generell die Sozialwissenschaft fördern.
- II. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Verstärkung des Kontaktes zwischen Wissenschaft und Praxis,
 - b) Förderung von wissenschaftlichen Institutionen und Lehrstühlen auf dem Arbeitsgebiet des Verbandes,
 - c) Pflege der Zusammenarbeit zwischen verwandten oder sich überschneidenden wissenschaftlichen Disziplinen,
 - d) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten,
 - e) Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Arbeitstagungen zur Erörterung von Fragen aus Wissenschaft und Praxis.
- III. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keinen anderen als den in Absatz I. bezeichneten Zweck verfolgen und keinen Gewinn erstreben. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Verband können beitreten

- I. als Einzelmitglieder
 - a) Vertreter der Wissenschaft (Rechts- und Staatswissenschaft, Medizin, angrenzende Fachgebiete),
 - b) Berufsrichter, ehrenamtliche Richter der Sozialgerichtsbarkeit,
 - c) Rechtsanwälte, juristische Mitarbeiter der unter Nr. II aufgeführten Verwaltungen, Organisationen und Körperschaften und andere entsprechend fachlich qualifizierte Persönlichkeiten,
- II. als korporative Mitglieder
 - a) Gewerkschaften, Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Behindertenverbände und deren Spitzenverbände, soweit aus ihren Reihen ehrenamtliche Richter für die Sozialgerichtsbarkeit berufen werden,
 - b) wissenschaftliche oder die wissenschaftliche Arbeit (§ 2 der Satzung) fördernde Vereinigungen und Anstalten,

- c) Bund, Länder sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Organisationen (wie Sozialversicherungsträger, Kassenärztliche Vereinigungen, Sozialhilfeträger),
- d) privatrechtliche Organisationen, die nicht unerheblich auf dem Gebiet des Sozialrechts tätig sind.

§ 4

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über diesen Antrag entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen eines Monats der Verbandsausschuss angerufen werden, der endgültig beschließt.

§ 5

- I. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss durch den Vorstand bei verbandsschädigendem Verhalten oder aus sonstigen wichtigen Gründen,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung eines korporativen Mitgliedes (§ 3, II.).
- II. Gegen eine Entscheidung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann innerhalb eines Monats der Verbandsausschuss angerufen werden, der endgültig beschließt.
- III. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Für korporative Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Vorstand vereinbart. Neben dieser Vereinbarung können Abreden über die pauschale Abgeltung von Beiträgen der Einzelmitglieder von Organisationen getroffen werden.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Verbandsversammlung
- 2. Der Verbandsausschuss
- 3. Der Vorstand

§ 8

Verbandsversammlung

- I. Die ordentliche Verbandsversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen.
- II. Außerordentliche Verbandsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens 50 Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen.
- III. Zu den Verbandsversammlungen hat der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses schriftlich oder in einem Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.

- IV. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses oder sein Stellvertreter. Der Vorstand hat die Sitzung vorzubereiten, die Tagesordnung aufzustellen und für die Verhandlungsgegenstände Berichterstatter zu ernennen.
- V. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann verhandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt sind. Über die Zulassung entscheidet die Verbandsversammlung. In besonders dringlichen Fällen kann der Vorstand von der Einhaltung der Frist absehen. Bei Satzungsänderungen gilt die Frist des § 8 Abs. III.
- VI. Bei allen Beschlüssen der Verbandsversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet nach zweimaliger Stimmgleichheit das Los.
- VII. Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Der Vorstand kann Nichtmitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 9

Verbandsausschuss

- I. Der Verbandsausschuss besteht aus höchstens 80 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf vier Jahre gewählt werden.
Dem Verbandsausschuss sollen angehören:

- 10 Berufsrichter als Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder,
- 2 Berufsrichter als Vertreter der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder,
- 4 Ehrenamtliche Richter der Sozialgerichtsbarkeit (darunter 2 Versicherte und 2 Arbeitgeber),
- 2 Vertreter der Anwaltschaft,
- 5 Vertreter der Arbeitgeber-Organisationen,
- 5 Vertreter der Arbeitnehmer-Organisationen,
- 3 Vertreter der Behinderten-Verbände,
- 4 Vertreter der Verbände der GKV,
- 2 Vertreter der Wohlfahrtsverbände,
- 2 Vertreter der Deutschen Unfallversicherung,
- 3 Vertreter der Rentenversicherungsträger,
- 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
- 1 Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- 1 Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,
- 1 Vertreter der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
- 1 Vertreter der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung,
- 1 Vertreter der Privaten Krankenversicherung,
- 1 Vertreter der betrieblichen Altersversorgung,
- 8 Vertreter der Wissenschaft,
- 12 Vertreter der an Gesetzgebung und Verwaltung auf den Gebieten des Sozialrechts beteiligten Behörden.

Bis zu 7 Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes aus Arbeitsbereichen des Verbandes gewählt, die durch die oben genannten Gruppen nicht abgedeckt sind.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Verbandsversammlung Ehrenmitglieder wählen; sie gehören dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an.

- II. In der Zeit zwischen den Verbandsversammlungen kann der Verbandsausschuss Mitglieder bis zur Höchstzahl hinzu wählen.
- III. Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit Schluss der Verbandsversammlung, in der die neue Wahl vorgenommen wird. Wiederwahl ist zulässig.

- IV. Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Höhe des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses fest.
- V. Der Verbandsausschuss wählt seinen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und den Vorstand gemäß § 10 auf vier Jahre.
- VI. Der Verbandsausschuss tritt unmittelbar vor der Verbandsversammlung, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. An den Sitzungen des Verbandsausschusses können die Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.
- VII. Der Verbandsausschuss hat
 - 1. die Ziele des Verbandes zu fördern,
 - 2. zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu bestellen,
 - 3. den Haushaltsplan zu genehmigen,
 - 4. zu dem Geschäftsbericht des Vorstandes, der Jahresabrechnung des Kassenwartes und dem Bericht der Kassenprüfer Stellung zu nehmen und über die Entlastung zu entscheiden,
 - 5. dem Vorstand für seine Tätigkeit Richtlinien zu geben.
- VIII. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart. Soweit kein Geschäftsführer nach Abs. VII bestellt ist, kann ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Werden Mitglieder des Verbandsausschusses in den Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Verbandsausschuss aus. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Verbandsausschuss einen früheren Vorsitzenden des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden wählen; er gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- II. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- III. Der Vorstand hat jährlich über den für die Aufgaben des Verbandes erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verbandsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- IV. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und die Vermögenswerte des Verbandes. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie ein Inventarverzeichnis über die Sachwerte des Verbandes. Er hat die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Verbandsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- V. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 6 seiner Mitglieder beschlussfähig; er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- VI. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes muss eine Sitzung des Vorstandes binnen zwei Wochen stattfinden.
- VII. Der Vorstand kann, wenn es die Geschäfte erfordern, nach Maßgabe des genehmigten Haushaltsplanes am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle errichten, einen Geschäftsführer und weiteres Personal gegen die ortsübliche Vergütung anstellen.

**§ 11
Arbeitstagungen**

Der Verband veranstaltet Bundes- und Regionaltagungen, vornehmlich zur Erörterung sozialrechtlicher Fragen sowie zum Zwecke der Aussprache und des Erfahrungsaustausches.

**§ 12
Satzungsänderung**

- I. Änderungen der Satzung werden von der Verbandsversammlung beschlossen.
- II. Die Änderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.
- III. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Gegenstand der Tagesordnung in der Einladung mitgeteilt ist.

**§ 13
Auflösung des Verbandes**

- I. Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung.
- II. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. § 11 Abs. III gilt entsprechend.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat